Bausteine für ein Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

**Stand: 10. September 2021**

Vorbemerkungen und Anwendungshinweise

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie haben der Bund und die Länder Verordnungen und Handlungskonzepte zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen. § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt, dass Zusammenkünfte in Kirchen und Gemeindehäusern zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass Schutzmaßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung getroffen werden. Für die Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen hat der Arbeitgeber auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der [**SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**](https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html) in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Aufgrund der derzeitigen Infektionslage sind **befristet bis zum Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag spätestens** jedoch **mit Ablauf des 24.11.2021** gemäß der neuen [**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**](https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html) zusätzliche Maßnahmen **verbindlich** zu ergreifen. Die direkt aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung abgeleiteten verbindlichen Schutzmaßnahmen sind im Folgenden in Fettdruck festgehalten.

Mit den Bausteinen für ein Hygienekonzept möchten wir Sie bei der Erstellung eines individuellen Hygiene-Konzeptes für die Nutzung Ihrer kirchlichen Räume und Gebäude unterstützen. Die von uns zusammengestellten Bausteine können nach den individuellen Anforderungen in Ihrer Kirchengemeinde zusammengestellt werden und auf die Bedürfnisse vor Ort angepasst und ergänzt werden. Rechtliche Vorgaben sind dabei zu beachten. Zutreffendes ist anzukreuzen und Fehlendes zu ergänzen. Das Hygienekonzept beschreibt grundlegende Schutzmaßnahmen, die noch jeweils für die einzelnen Mitarbeitenden und die kirchengemeindlichen Angebote in Ihrer Kirchengemeinde zu konkretisieren sind. Wir empfehlen Ihnen, in Gesprächen mit Ihren Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen abzustimmen, welche konkreten Schutzmaßnahmen erforderlich und sinnvoll sind. Einige Muster-Check- und Prüflisten (z.B. für Gottesdienste) sowie ein Muster-Hygienekonzept für Gottesdienste und Veranstaltungen gemäß § 4 der Corona-Verordnung finden Sie zu Ihrer Orientierung auch schon auf der [landeskirchlichen Homepage](https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2). Bei Bedarf werden wir Ihnen hierzu im Laufe der Zeit noch weitere Muster-Checklisten bzw. Muster-Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung stellen. **Das Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.**

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen werden sich im Laufe der aktuellen Covid-19-Pandemie weiterhin verändern, so dass Sie sich stets auf dem aktuellen Stand halten müssen. Bitte beachten Sie neben den landesweiten Vorschriften auch die regionalen Maßnahmen und Verordnungen Ihres Landkreises bzw. Ihrer Kommune, die im Einzelfall über Regelungen des Landes hinausgehen können.

Ansprechpartner für konkrete Fragen zu Schutzmaßnahmen in Ihrer Kirchengemeinde sind die jeweils zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der EFAS und die zuständigen Betriebsärzte der BAD-GmbH, die Sie hier:

[Fachkräfte für Arbeitssicherheit](https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/sicherheitstechnik/verfasste_kirche)

[Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den Bereich der Friedhöfe](https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/sicherheitstechnik/friedhoefe)

[Betriebsärzte und Betriebsärztinnen](https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/arbeitsmedizin)

Redaktion:

Veronika Stein, Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Landeskirchenamt Hannover

HyGieneKonzept

der Ev.-luth. Kirchengemeinde …………………………………………………………………………………………

Anschrift: …………………………………………………………………………………………………………………………….

…………………………………………………………………………………………………………………………….

………………………………………….

Ort, Datum

Der KirchenVorSTAnd

…………………………………………….

……………………………………………..

**Inhalt**

Vorbemerkungen und Anwendungshinweise 2

Arbeitsplatzgestaltung 5

**Mund-Nasenschutz (MNS) / Atemschutz 5**

Angebot von Antigen-Schnelltests 6

Arbeitsmittel/Werkzeuge 6

Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregelungen 6

Lüften 7

**Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) 8**

Zusätzliche Hygienemaßnahmen 9

Einschränkung der dienstlichen Kontakte 10

Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten 10

Zeitliche Entzerrung 10

Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindearbeit 11

Verzehr von Speisen und Getränken 11

Nutzung von Fahrzeugen 11

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19 12

Schutz besonders gefährdeter Personen 12

Arbeitsmedizinische Vorsorgen 13

Persönliche Hygiene 13

Unterweisung und aktive Kommunikation 14

Anlagen 15

Arbeitsplatzgestaltung

Der Arbeitgeber hat für die Mitarbeitenden geeignete Maßnahmen zur weitestgehenden Verringerung von ungeschützten Kontakten im Arbeitsumfeld zu ergreifen.

Dazu werden ~~f~~olgende Maßnahmen umgesetzt:

* Angebot der Arbeit von Zuhause bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten (nicht verpflichtend)
* **Die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert.** Um räumliche Trennungen von Arbeitsplätzen herzustellen, werden alle geeigneten Räumlichkeiten genutzt.
* **Ist eine räumliche Trennung nicht möglich, wird dafür gesorgt, dass die genutzten Räume groß genug sind, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird**; **dies gilt auch für Pausenbereiche.** Zeitversetztes Arbeiten wird ermöglicht, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
* Änderung der Anordnung von Mobiliar, um notwendige Abstände zu gewährleisten
* Anbringung von Plexiglasabtrennungen in Bereichen, wo Abstände schwer eingehalten werden können (z.B. Gemeindebüro, Tafelausgabe etc.)
* **Dienstliche Zusammenkünfte (z.B. Sitzungen, Besprechungen etc.) werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen) ersetzt;** die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt**.**
* Dienstliche Absprachen erfolgen möglichst telefonisch
* Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten
* Die Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten
* Bei der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes können nachweisliche Kenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus der Mitarbeitenden berücksichtigt werden; die diesbezüglichen Auskünfte der Mitarbeitenden sind jedoch freiwillig
* ………………………………………………………………………………….

Mund-Nasen-Schutz (MNS) / Atemschutz

**Allen Mitarbeitenden werden medizinische Gesichtsmasken (MNS) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.**

**Atemschutzschutzmasken (Maske mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil) werden zur Verfügung gestellt:**

* **bei betriebsbedingtem Kontakt zu Personen, die keinen MNS tragen müssen**
* **bei Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß**
* **…………………………………………………………………………………………………………..**

**Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, MNS / Atemschutzmasken zu tragen, wenn**

* **Wege innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden**
* **der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann**
* **……………………………………………………………………………………………………………………………**

Angebot von Antigen-Schnelltests

**Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, werden Antigen-Schnelltests entsprechend § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt. Geimpfte und genesene Mitarbeitende können von dieser Regelung ausgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber ein entsprechender Nachweis über den Impf- bzw. Genesungsstatus vorliegt; hierbei handelt es sich um eine freiwillige Auskunft der Mitarbeitenden. Die Modalitäten im Zusammenhang mit der Testung der Mitarbeitenden sind in einem gesonderten Testkonzept geregelt. Die Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten werden bis zum Ablauf des 24. November 2021 aufbewahrt.**

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Für die Nutzung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schmierinfektionen zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

* Den Mitarbeitenden werden Arbeitsmittel und Werkzeuge - soweit möglich - personenbezogen zur Verfügung gestellt
* für Arbeitsmittel und Werkzeuge, die von mehreren Personen genutzt werden, werden verbindliche Regelungen zur Reinigung dieser Gegenstände unter Einbeziehung aller Beteiligten getroffen (z.B. Computer, Handwerkzeuge, Küchengeräte)
* Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) werden personenbezogen zur Verfügung gestellt und aufbewahrt
* Bei größerer Nutzerzahl von Werkzeugen und Geräten werden ggf. Arbeits-/Einmalhandschuhe genutzt

Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregelungen

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der jeweils vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Personen eingehalten wird. Die aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

* [Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht](https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Bilder/Plakat_Corona-Hinweise.pdf-f075a39d0e9d6d00619626d501286886.pdf)“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
* [Hinweisplakat zum Verzicht aufs Händeschütteln](https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus/3785/aushang-haende-schuetteln)
* Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (z.B. Tafelausgabe, Eingang von Kirchen und Gemeindehäusern, ggf. auch vor dem Pfarrsekretariat, vor Toiletten und Treppen) mit Malerklebebändern (ohne Lösungsmittel)
* mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
* Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
* Separate Ein- und Ausgangswege in Räumen kennzeichnen (Einbahnstraßenregelung)
* Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (ggf. Verzicht auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen); die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt
* Wenn die jeweils aktuell geltenden Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-Nase-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) zu tragen
* Beim Betreten des Gemeindehauses wird ein Mund-Nase-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2/KN-95/N95-Standard ohne Ausatemventil) getragen, wenn sich dort mehrere Personen gleichzeitig aufhalten
* Bei Aktivitäten mit hoher Infektionsgefährdung sind Mitarbeitende verpflichtet, FFP 2-Masken und ggf. weitere persönliche Schutzausrüstung zu tragen (siehe hierzu insbesondere „Handlungshinweise für die Seelsorge“)

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in regelmäßigen Abständen zwischendurch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden. Es empfiehlt sich für einzelne Räume Lüftungsintervalle vorzugeben. Das Gleiche gilt auch für Büroräume. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.6 empfiehlt als Anhaltswert zum Lüften von Büroräumen einen Turnus von 60 Minuten und von Besprechungsräumen einen Turnus von jeweils 20 Minuten. Die empfohlene Lüftungsdauer beträgt 3 - 10 Minuten je nach Wetter bzw. Jahreszeit (im Winter etwa 3 Minuten).

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

* Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)
* Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl möglichst alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt; zur Überprüfung der Qualität der Lüftung kann auch ein CO²-Messgerät genutzt werden; die CO²-Konzentration sollte dauerhaft unter 1.000 ppm liegen
* Sofern die Temperaturen dies zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen
* Für jeden Gemeinderaum werden Lüftungsintervalle festgelegt
* Alle Mitarbeitenden werden angewiesen, auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten
* Ventilatoren und Heizlüfter werden nur in Räumen mit Einzelbelegung zugelassen, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

*Dieser Abschnitt betrifft nur Gemeindehäuser, die bereits mit fest verbauten raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ausgestattet sind! Mobile Luftreinigungsgeräte sind hiervon getrennt zu betrachten. Solche Geräte können eine regelmäßige Lüftung von Räumen nicht ersetzen. Daher ist sorgsam abzuwägen, ob eine Anschaffung überhaupt Sinn macht.*

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über fest verbaute RLT-Anlagen ist insgesamt als gering einzustufen, wenn sie über geeignete Filter verfügen oder einen hohen Außenluftanteil zuführen. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

* Alle bestehenden RLT-Anlagen werden -sofern noch nicht umgesetzt- umgehend von Fachfirmen auf ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit hin überprüft; ggf. erforderliche Reparatur- und Wartungsarbeiten werden umgesetzt
* Ein Umluftbetrieb der RLT-Anlagen wird möglichst vermieden oder weitestgehend reduziert
* Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, werden unter Beachtung technischer Möglichkeiten höhere Filterklassen (z.B. F9 statt F7) eingesetzt oder sofern technisch möglich auch HEPA-Filter (H13 oder H14)
* Bei nicht dauerhaft betriebenen RLT-Anlagen wird die RLT-Anlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren und außerhalb der Nutzungszeiten mit abgesenkter Leistung.
* RLT-Anlagen in Sanitärräumen werden während der Nutzungszeiten des Gebäudes dauerhaft betrieben

Zusätzliche Hygienemaßnahmen

Desinfektionsspender werden in folgenden Bereichen aufgestellt:

* in Eingangsbereichen von Gebäuden
* in den Toiletten
* in der Küche
* ………………………..

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden). Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsmittelspenders aufgehängt. Das Nachfüllen von verbrauchtem Handdesinfektionsmittel darf nur durch Austausch des kompletten Behälters erfolgen. Das Nachfüllen oder gar die Vermischung verschiedener Desinfektionsmittel ist nicht zulässig!

Folgende Hygienemaßnahmen werden umgesetzt:

* Die Toiletten und Küchen werden mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet.
* Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.
* Warmlufttrockner werden vorübergehend nicht eingesetzt
* Auch an abgelegenen und mobilen Arbeitsplätzen (z.B. Friedhof) wird für eine Möglichkeit zur hygienischen Händereinigung und Trocknung gesorgt (z.B. Handwaschstation oder Kanister mit Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel)

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

* Sanitäreinrichtungen
* regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter)
* Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)
* Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen)
* Plexiglasabtrennungen (regelmäßige beidseitige Reinigung)

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich oder ansonsten nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Einschränkung der Kontakte im Rahmen der Gemeindearbeit

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und den daraufhin formulierten Handlungshinweisen der Landeskirche werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt.

Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

* Einzeldokumentation der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vordruck wird auf Homepage der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt und kann bereits ausgefüllt zu Veranstaltungen mitgebracht werden, um Wartezeiten zu reduzieren; Vordrucke zum Ausfüllen stehen bei jeder Veranstaltung zur Verfügung)
* Vom Pfarrsekretariat oder von Gruppenleitungen geführte Teilnehmerlisten (sofern im Vorfeld einer Veranstaltung Anmeldungen erfolgt sind und die Daten schon telefonisch abgefragt worden sind oder bei festen Gruppen, wenn der Gruppenleitung die Kontaktdaten bekannt sind)
* Vordrucke zur Dokumentation von Kontaktdaten für einzelne Besucher des Gemeindehauses (z.B. Handwerker etc.) liegen im Gemeindebüro aus

Dokumentierte Personendaten werden nach drei Wochen datenschutzkonform vernichtet.

Zeitliche Entzerrung

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

* Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
* Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
* Zeitliche Absprachen über Pausen

Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindearbeit

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

* Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn offen und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
* Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt
* Info-Materialien und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
* die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel

Verzehr von Speisen und Getränken

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

* Speisen werden nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
* Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Schutz (MNS)
* Kassiervorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt
* Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
* Getränkeausschank durch einzelne Personen mit MNS
* Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
* Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)
* Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
* Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen
* Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden
* ……………………………………………………………………………………………………….

Nutzung von Fahrzeugen

* Fahrdienste werden so weit wie möglich eingestellt, um das Infektionsrisiko zu mindern
* Wenn Fahrdienste stattfinden, wird darauf geachtet, dass die Fahrzeuge möglichst nicht voll besetzt sind; die Fahrgäste werden aufgefordert, die Plätze so zu wählen, dass der größtmögliche Abstand zu anderen Fahrgästen eingehalten wird. Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2/KN95/N95-Standard ohne Ausatemventil) wird getragen; die jeweils aktuellen Regelungen des Landes Niedersachsen und die aktuellen Handlungsempfehlungen der Landeskirche werden umgesetzt
* Im Fahrzeug liegen immer einige Einmalmasken für Fahrgäste bereit, die keinen MNS dabei haben
* Zum Desinfizieren der Hände wird ein Desinfektionsspender und Einmaltücher für die Fahrgäste bereitgestellt
* Fahrzeuge werden bei Standzeiten gründlich durchlüftet
* Besitzt die Kirchengemeinde ein Dienstfahrzeug, wird dieses möglichst von einer Person genutzt; vor und nach jedem Fahrzeugführerwechsel werden alle Oberflächen, die üblicherweise angefasst werden (z.B. Lenkrad, Schaltvorrichtung, Handbremse, Bedienelemente), von dem Fahrer bzw. der Fahrerin wischdesinfiziert und der entstandene Müll entsorgt; dazu liegen im Fahrzeug Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertücher und Müllbeutel bereit.
* Gemeinsame Dienstfahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, wird Mund-Nasen-Schutz genutzt
* …………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und das Kirchengebäude bzw. das Gemeindehaus zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Schutz besonders gefährdeter Personen

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppen Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Sofern erforderlich wird für die jeweils betroffene Person eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt und entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere **„**[**Handlungsempfehlungen zum Einsatz von Mitarbeitenden, die einer sogenannten Risikogruppe angehören (privatrechtlich Beschäftigte)“**.](https://www.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/evlka/frontnews/2020/Maerz/14/Rechtliches/2020-06-05-Handlungshilfe-Risikogruppen_privatrechtlich.pdf-e3d2742b3af6ebd01f54ef9b37481448.pdf)

Arbeitsmedizinische Vorsorgen

Mitarbeitende können sich zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen, um eine Einschätzung darüber zu erhalten, ob über die allgemeinen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz hinaus noch individuelle Schutzmaßnahmen für sie umzusetzen sind oder ggf. sogar ein Tätigkeitswechsel empfohlen wird.

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten (z.B. FFP2 Masken) erforderlich, ist hierfür eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese Masken länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden.

Persönliche Hygiene

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenbedeckungen tragen
13. Mund-/Nase-Bedeckungen spätestens wechseln, wenn sie durchfeuchtet sind

Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

* Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
* Aushängen des Plakates „Händeschütteln“ an geeigneten Stellen
* Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
* Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
* Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept
* Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
* Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes; alternativ ist während der Pandemie eine Unterweisung auch über elektronische Kommunikationsmittel möglich; die Unterweisung umfasst auch das korrekte An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes, um eine Kontamination der Hände oder der Maske zu vermeiden.
* Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der Unterweisung auch über die Gesundheitsgefährdung durch eine Covid-19-Infektion aufgeklärt und über die Möglichkeit der Schutzimpfung informiert; den Mitarbeitenden wird eine Impfung während der Arbeitszeit ermöglicht.
* ………………………………………………………………………………………………………………..

**Anlage 1:**



**Anlage 2:**



**Anlage 3:**



**Anlage 4:**

entfällt ab 1. Juli 2021

**Anlage 5:**

entfällt ab 1. Juli 2021

**Anlage 6:**

**„Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung sowie des Infektionsschutzgesetzes und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes“**

* Die aktuellen [**Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation**](https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2) unter der Rubrik „Anpassung der generellen Handlungsempfehlung“ werden als Bestandteil dieses Hygienekonzeptes umgesetzt.